

- 3.2 Verfahrensbeitritte liegen nicht vor.
4. Es wurde bekanntgegeben, daß ein Einstellungsantrag, über den noch nicht entschieden ist, derzeit nicht vorliegt.
5. Bereits abgehaltene Versteigerungstermine: 17.06.2009. Im heutigen Termin ist sowohl die 5/10- als auch die 7/10-Grenze zu beachten.
6. **Daten des heutigen Versteigerungstermins:**
- 6.1 Die Terminbestimmung vom 27.08.2009, Bl. 65, wurde den Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt.
- 6.2 Veröffentlichungen erfolgten am
- a) 23.10.2009 im Nordbayer. Kurier, Bl. 79
- b) 19.10.2009 an der Gerichtstafel in Bayreuth, Bl. 68
- 6.3 Die Mitteilungen nach § 41 Abs. 2 ZVG wurden am 17.11.2009 zur Post gegeben, Bl. 77.
7. In Bezug auf Mieter und Pächter wurde festgestellt:
Ansprüche aus Vermietung oder Verpachtung wurden von keiner Seite angemeldet.
 Auf die Möglichkeit der einmaligen, außerordentl. Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt mit Hinweis auf die Gesetzestatbestände gem. § 57 a ZVG wurde ausdrücklich hingewiesen.
 Entsprechendes gilt auch für Pachtverhältnisse. Über Streitfälle, die die Wirksamkeit solcher Leistungen und das Ruhen des außerordentlichen Kündigungsrechts betreffen, hat das Vollstreckungsgericht nicht zu entscheiden.
8. **Bekanntgabe der Forderungsanmeldungen:**
- 8.1 Stadt Bayreuth, Grundsteuer B, Anmeldung vom 10.12.2009, Bl. 78f
- 8.2 Zentralfinanzamt München, Anmeldung v. 29.01.2009, Bl. 28
- 8.3 Landesbank Baden-Württemberg, Anmeldung v. 29.05.2009, Bl. 49f
- Die Forderungsanmeldungen wurden wörtlich verlesen. Widerspruch wurde nicht erhoben. Es wurde Gelegenheit zur Einsicht in die Anmeldungen gegeben.
9. **Feststellung der Ausgebotsart nach § 63 ZVG:**
 Die Versteigerung erfolgt im Wege des Einzelausgebotes.
10. **Abweichende Versteigerungsbedingungen gem. § 59 ZVG:**
 Abweichende Versteigerungsbedingungen waren nicht beantragt und demnach nicht festzustellen.
11. **Feststellung von Zuzahlungsbeträgen gem. §§ 50,51 ZVG für Rechte aus Abt. II und III:**
 Als Teil des geringsten Gebots bleiben keine Rechte bestehen.
 Das Gewerbliche Nutzungsrecht Abt. II Nr. 2 ist gemäß Bestellsurkunde durch Zeitablauf erloschen.
 Außerhalb des geringsten Gebots bleiben keine Rechte bestehen.
- V. **Feststellung des geringsten Gebotes und der Versteigerungsbedingungen:**